



Entscheidinstanz: Baudirektion

Geschäftsnummer: BD_A15 072

Datum des Entscheids: 5. Juni 2015

Rechtsgebiet: Landwirtschaft

Stichwort(e): Direktzahlungen
ökologischer Leistungsnachweis
qualitativer Tierschutz
Stallgrösse

verwendete Erlasse: Art. 70 Abs. 2 Bst. a Landwirtschaftsgesetz
Art. 6 Tierschutzgesetz
Art. 3, 6 und 41 Tierschutzverordnung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe erhalten unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises neben allgemeinen Direktzahlungen sogenannte Ethobeiträge (BTS- und RAUS-Beiträge). Der ökologische Leistungsnachweis umfasst die tiergerechte Haltung der Nutztiere. Dazu gehört, dass nicht mehr Tiere eingestallt sein dürfen als Liegeboxen vorhanden sind. Die Konzeptionierung und Dimensionierung des Laufstalls bzw. der Liegeboxen spielt im Hinblick auf das Tierwohl eine bedeutende Rolle.

Aus der Tatsache, dass sich bei guten klimatischen Bedingungen die Mehrheit der Kühe auf der Weide befindet und deshalb nicht immer alle Liegeboxen belegt sind, kann nicht abgeleitet werden, dass auch eine im Vergleich zur Anzahl Tiere geringere Anzahl Liegeboxen ausreichen würde.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 8. Juli 2014 kürzte das Amt für Landschaft und Natur [Rekursgegner] gegenüber X. [Rekurrent] in Folge festgestellter Verstösse gegen den qualitativen Tierschutz die Direktzahlungen im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises für das Jahr 2013 um Fr. 2000. Ebenfalls gekürzt wurden der BTS-Beitrag [für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme] im Umfang von Fr. 3637 sowie der RAUS-Beitrag [für regelmässigen Auslauf im Freien] im Umfang von Fr. 7274 (Dispositiv I). Gegen diese Verfügung erhob X. Rekurs an die Baudirektion und beantragte sinngemäss deren Aufhebung.

Erwägungen:

1. [Eintreten]



- 2.a) Der Rekurrent macht geltend, seinen Kühen stünden genügend Liegeflächen zur Verfügung, da sich ein Teil der Herde praktisch dauernd auf der Weide aufhalte. In den Stall kämen diese Tiere nur, um gemolken zu werden oder für die Aufnahme von Kraftfutter. Dies führe dazu, dass die vorhandenen Boxen im Stall nicht voll belegt seien. Die kurzzeitige Belegung des Stalls mit 7* Tieren sei deshalb zu keinem Zeitpunkt ein Problem gewesen.
- b) Der Rekursgegner führt dazu aus, dass bei der Überbelegung eines Stalls irrelevant sei, ob die Tiere Zugang zu einer Weide hätten oder nicht. Entscheidend sei auch nicht, ob die Überbelegung nur kurzzeitig gewesen sei. Die Tierschutzbestimmungen müssten jederzeit erfüllt sein. Die Tierschutzverordnung sehe klar vor, dass in Laufställen mit Liegeboxen nicht mehr Tiere eingestallt werden dürften, als Liegeboxen vorhanden seien. Ausserdem handle es sich um einen Wiederholungsfall, da bereits anlässlich einer früheren Kontrolle eine Überbelegung des Stalls festgestellt worden sei.
- 3.a) Am 1. Januar 2014 trat eine neue Fassung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) in Kraft. Gemäss Art. 187 LwG bleiben jedoch die aufgehobenen Bestimmungen auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften. Da die hier zu beurteilenden Tatsachen noch während der Geltungsdauer des alten Rechts eintraten, ist im Folgenden auf die alte Fassung des LwG und die darauf abstützenden Ausführungsverordnungen abzustellen.
- b) Gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und sogenannte Ethobeiträge (Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme [BTS] und Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien [RAUS]) aus. Der ökologische Leistungsnachweis umfasst insbesondere auch die tiergerechte Haltung der Nutztiere (Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG; vgl. auch Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [DZV; SR 910.13]). Gemäss Art. 70 Abs. 4 LwG ist die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen. Werden die massgeblichen Bestimmungen nicht eingehalten, werden die Direktzahlungsbeiträge gekürzt oder verweigert (Art. 70 Abs. 1 lit. d DZV).
- c) Nach Art. 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) müssen die gehaltenen oder betreuten Tiere angemessen ernährt, gepflegt und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewährt werden. Gemäss Art. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Abs. 1). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Abs. 2). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der



Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Abs. 3). Der Tierhalter hat für den notwendigen Schutz der Tiere zu sorgen, die sich der Witterung nicht anpassen können (Art. 6 TSchV). Die Unterkünfte müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV) und gemäss Art. 7 Abs. 2 TSchV so gebaut und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. So dürfen in Laufställen mit Liegeboxen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind (Art. 41 Abs. 2 TSchV).

- 4.a) Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde anlässlich der Kontrolle des kantonalen Veterinäramts vom 2. Oktober 2012 festgestellt, dass im Freilaufstall des Rekurrenten 7* Milchkühe gehalten wurden, obwohl nur [7*–1] Liegeplätze vorhanden waren (vgl. Strafbefehl vom 1*. März 2013 sowie Kontrollrapport Veterinäramt vom 2. Oktober 2014). Aus der Tatsache, dass sich bei guten klimatischen Bedingungen die Mehrheit der Kühe auf der Weide befindet und deshalb nicht immer alle Liegeboxen belegt sind, kann nicht abgeleitet werden, dass auch eine im Vergleich zur Anzahl Tiere geringere Anzahl Liegeboxen ausreichen würde. Aus Art. 41 Abs. 2 TSchV geht unzweifelhaft hervor, dass jedes Tier Zugang zu einer Liegebox haben muss. Das heisst, es dürfen nicht mehr Tiere eingestallt sein als Liegeboxen vorhanden sind. Nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Tiere übermässig viel stehen oder sich im nicht dafür konzipierten Durchgangs- oder Fressbereich hinlegen müssen, wodurch ihnen echte Ruhephasen verunmöglicht werden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 22. März 2013, E. 29).
- b) Kühe ruhen pro Tag bis zu 12 Stunden. Während der Liegephase findet der Grossteil der Wiederkauaktivität statt, was wiederum die Milchleistung fördert (vgl. Rinder – Tiere richtig halten, Merkblatt des Bundesamts für Veterinärwesen, S. 5; abrufbar unter <http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/05466/05669/05673/index.html?lang=de>). Dabei verhalten sich die Kühe weitgehend allelomimetisch. Das heisst, Aktivitäten wie das Grasens, das Liegen oder der Gang zur Tränke werden zumeist gemeinsam durchgeführt. Bei ungünstigen Wetterbedingungen, insbesondere bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen, aber auch bei langanhaltendem Regen verbunden mit Wind und niedrigen Temperaturen, ist das Abliegen im Freien für die Kühe unangenehm oder gar unmöglich (vgl. RICHTER, Krankheitsursache Haltung, Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden, Stuttgart 2006, S. 91 f.). Folglich bedarf in solchen Fällen die Mehrheit der Tiere gleichzeitig einer witterungsfesten Liegefläche, wobei der sozialen Rangordnung der Tiere im Laufstall grosse Bedeutung zukommt. Ranghöhere Tiere geniessen gegenüber den rangniedrigeren Privilegien, was insbesondere bei begrenzten Platzverhältnissen zu Problemen führen kann. Eine Überbelegung der Liegeboxen kann dann zur Folge haben, dass rangniedrige Tiere aus den Liegeboxen in die Gänge verdrängt werden, wo sie einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, durch Tritte verletzt zu werden. Die für Kühe wichtige Liegezeit verkürzt sich. Die Konzeptionierung und Dimensionierung des Laufstalls bzw. der Liegeboxen spielt somit im Hinblick auf das Tierwohl eine sehr bedeutende Rolle (vgl. BOLLIGER/SPRING/RÜTTIMANN, Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde, Schriften zum Tier im Recht, Band 6, Zü-



rich 2011, S. 27). Aufgrund der Rangordnung in Rinderherden und der unterschiedlichen Attraktivität von Liegeplätzen wird sogar ein Liegeplatzüberschuss im Verhältnis zur Tieranzahl empfohlen (Laufstallhaltung von Rindern im ökologischen Landbau, Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung Nr. 32, S. 8).

- c) Nach Art. 41 Abs. 2 TSchV ist deshalb zwingend erforderlich, dass im betreffenden Stall Liegeboxen für sämtliche Tiere vorhanden sind, da es andernfalls systembedingt zu Überbelegungen der Liegeboxen kommen kann. Weil im vorliegenden Fall am Tag der veterinärärztlichen Kontrolle vom 2. Oktober 2012 für 7* Tiere nur [7*-1] Liegeboxen im Stall vorhanden waren, liegt ein Verstoss gegen die genannte Norm vor. Der Umstand, dass die fraglichen Tiere offenbar stets Zugang zu den Liegeflächen auf der Weide hatten, ist nicht relevant. Im Übrigen weist der Rekursgegner zu Recht darauf hin, dass die Vorgabe von Art. 41 Abs. 2 TSchV jederzeit eingehalten werden muss.
- 5.a) Damit steht fest, dass der Rekursgegner dem Rekurrenten die Direktzahlungen 2013 mit Verfügung vom 8. Juli 2014 zu Recht wegen Mängeln im Tierschutz gekürzt hat. Da der Rekurrent weder die Berechnung noch die Höhe der Kürzung bemängelt, erübrigen sich Weiterungen dazu. Im Ergebnis ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

[...]